

# RICHTLINIE DER STADT MANNHEIM ZUR FÖRDERUNG DER ENERGETISCHEN SANIERUNG

## 1. Allgemeines

Mit dem Ziel der Energieeinsparung und der damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Reduzierung fördert die Stadt Mannheim Maßnahmen zur energetischen Sanierung im Stadtgebiet Mannheim.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Mannheim, auf deren Zusage kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ist der Rahmen dieser bereitgestellten Mittel erschöpft, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

## 2. Förderbedingungen

### Was wird gefördert?

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Förderbaustein 1: Vor-Ort-Energieberatung für Wohngebäude
- Förderbaustein 2: Energetische Sanierung von Ein- und Zwei-Familienhäusern
- Förderbaustein 3: Effizienzmaßnahmen im Quartier

### Wer kann eine Förderung erhalten?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden im Stadtgebiet Mannheim sind.

Details zur geförderten Gebäudeart sind in den jeweiligen Förderbausteinen aufgeführt. Im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Gebäude als **Nichtwohngebäude, wenn weniger als 50 % der Nutzfläche als Wohnfläche** genutzt werden.

### Wie wird ein Antrag gestellt?

Alle Anträge zur Förderung der genannten Förderbausteine sind auf den entsprechenden Antragsformularen bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH einzureichen. Die Antragstellung muss bei allen Förderbausteinen **vor Maßnahmenbeginn** erfolgen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle erforderlichen Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sind sie danach **innerhalb von einem Monat** nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben. Einzelheiten zu den Antragsunterlagen und deren Vollständigkeit sind in den jeweiligen Bausteinen festgelegt.

## Wie werden die Fördermittel ausgezahlt?

Nach Beendigung der Maßnahmen sind die Auszahlungsunterlagen mit dem entsprechenden Formular bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH einzureichen. Nach Prüfung der eingereichten Auszahlungsunterlagen erhält der Antragsteller eine endgültige Förderzusage, in der die Höhe des Zuschusses abschließend mitgeteilt wird. Der reservierte Zuschuss wird entsprechend gekürzt, falls sich aus dem Auszahlungsantrag ein niedrigeres Fördervolumen ergäbe. Eine Erhöhung des in der vorläufigen Förderzusage genannten reservierten Zuschusses ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung des Zuschusses wird auf das vom Antragsteller angegebene Konto veranlasst. Eine Barauszahlung des Zuschusses ist nicht möglich.

## Weitere Förderbedingungen

- Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von **Fachbetrieben** ausgeführt werden.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden, ist der Nachweis der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben bei Antragsstellung zu erbringen.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Mannheim, bzw. von ihr beauftragten Dritten und den Mitarbeitern der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.
- Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Jedoch können diese anderen Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulation (additive Nutzung von Förderungen) ausschließen.
- Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie sind mit entsprechender Begründung bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH zu beantragen. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadt Mannheim.

## 3. Widerrufsmöglichkeiten

Die zugesagte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

## 4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.07.2015 in Kraft.

## FÖRDERBAUSTEIN 1: VOR-ORT-ENERGIEBERATUNG FÜR WOHNGEBÄUDE

Gefördert wird eine **Vor-Ort-Energieberatung für Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten**, für die **vor dem 01.01.1995 Bauantrag oder -anzeige** gestellt worden sind.

Tabelle 1: Maßnahme und Zuschuss

Geförderte Maßnahme	Zuschuss
Vor-Ort-Energieberatung für Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten	300 EUR pro Gebäude
Der Zuschuss beträgt dabei <b>maximal 50 %</b> der anfallenden Kosten für den Antragsteller.	
Die Vor-Ort-Energieberatung muss die Kriterien zur Förderung der Vor-Ort-Beratung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder gleichwertig erfüllen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH.	
<b>Hinweis:</b> Bitte beachten Sie, dass nach dem Erneuerbare Wärmegesetz Baden-Württemberg (EWärmeG BW) ein Sanierungsfahrplan gefordert sein kann. Lassen Sie diesen gleich mit erstellen bei der Vor-Ort-Beratung.	

### Antragsunterlagen

- **vor** Maßnahmenbeginn mit Antragsformular, im Original unterschrieben
- ein **Kostenvoranschlag** des Energieberaters, aus dem Art und Umfang der Vor-Ort-Beratung hervorgeht

### Fristen

- Die Beratung muss **innerhalb von 3 Monaten nach Förderzusage** durchgeführt sein. In dieser Zeit müssen alle Auszahlungsunterlagen eingereicht werden.
- In begründeten Fällen kann eine **Fristverlängerung** um bis zu 3 Monate beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Jede Fristversäumnis bewirkt den **Ausschluss von der Förderung**, auch bei vorläufiger Förderzusage.

### Auszahlungsunterlagen

- Vorlage des **Berichts** der Vor-Ort-Energieberatung
- Kopie der **Rechnung** der Energieberatung

## FÖRDERBAUSTEIN 2: ENERGETISCHE SANIERUNG VON EIN- UND ZWEI-FAMILIENHÄUSERN

### 2.1 SANIERUNGSZUSCHUSS FÜR EINZELMAßNAHMEN

Gefördert werden **Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste nach Tabelle 2** wie Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle und Fenster mit Wärmeschutzverglasung an **Wohngebäuden mit maximal zwei Wohneinheiten**, für die **vor dem 01.01.1984 Bauantrag oder -anzeige** gestellt worden ist.

**Voraussetzung:** Mit dem Antrag auf Sanierungszuschuss ist die **Beauftragung einer Vor-Ort-Energieberatung** nach den Kriterien von Förderbaustein 1 nachzuweisen.

Tabelle 2: Maßnahmen, Anforderungen und Zuschüsse

Maßnahme	Maximaler U-Wert	Zuschuss pro m <sup>2</sup>	Maximaler Zuschuss pro Gebäude
Je nach Maßnahme / Bauteil ist der entsprechende <b>maximale Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert)</b> einzuhalten.			
<b>Fassadendämmung</b>	0,20 W/m <sup>2</sup> K	15 EUR	<b>2.500 EUR</b>
Die Dämmung der Außenwände von <b>innen</b> wird <b>nicht gefördert</b> .			
<b>Dachdämmung</b> <i>NUR Schrägdächer:</i>	0,20 W/m <sup>2</sup> K	15 EUR	<b>1.800 EUR</b>
	<i>Flach- UND Schrägdächer:</i>	0,14 W/m <sup>2</sup> K	<b>2.400 EUR</b>
<b>Beachten Sie bitte</b> , dass bei <b>Flachdächern</b> nur ein <b>U-Wert von 0,14 W/m<sup>2</sup>K oder kleiner</b> gefördert wird! Eine <b>Kombination</b> der beiden Dachdämmungsvarianten ist zulässig. <b>Maximal werden 120 m<sup>2</sup></b> Gesamt-Dachfläche gefördert.			
<b>Dämmung der OG-Decke</b>	0,14 W/m <sup>2</sup> K	8 EUR	<b>500 EUR</b>
Bei Dämmung der obersten Geschossdecke ist auf eine dichte, gedämmte Bodentreppe zu achten.			
<b>Fassadenfenster</b>	$U_w \leq 0,95 \text{ W/m}^2\text{K}$	35 EUR	<b>1.000 EUR</b>
<b>Dachflächenfenster</b>	$U_w \leq 1,00 \text{ W/m}^2\text{K}$		
<b>Fenster</b> werden <b>nur gefördert</b> , wenn der <b>U-Wert des umgebenden Fassaden- bzw. Dachbauteils kleiner</b> ist als der <b>U<sub>w</sub>-Wert der Fenster</b> oder es erfolgt ein <b>Nachweis</b> , dass durch geeignete Maßnahmen Kondenswasserbildung und Feuchteschäden ausgeschlossen sind (z. B. durch ein Lüftungskonzept).			
<b>Hinweis zum EWärmeG BW:</b> Bei Heizungserneuerung sind mindestens 15 % des Wärmebedarfs über erneuerbare Energien zu decken. Dies kann <b>ersatzweise erfüllt</b> werden mit einer verbesserten Dämmung und einem Sanierungsfahrplan. Das gedämmte <b>Dach</b> oder die <b>Fassade</b> darf dann einen <b>U-Wert von 0,19 W/m<sup>2</sup>K</b> nicht überschreiten.			

Mit einer **Kombination aus Dämmstoffdicke und Wärmeleitfähigkeit** gemäß Tabelle 3 werden die Anforderungen an den U-Wert nach Tabelle 2 erfüllt. Der Nachweis über eine entsprechende Ausführung erfolgt mit der Handwerkerrechnung.

Tabelle 3: Technische Mindestanforderungen ohne rechnerischen Nachweis

Maßnahme	Wärmeleitfähigkeit $\lambda$ bzw. Wärmeleitgruppe (WLG) der Dämmschicht in W/mK								U-Wert nach Tab. 2 in W/m <sup>2</sup> K
	0,022	0,024	0,028	0,030	0,032	0,035	0,040	0,045	
	Erforderliche Dämmdicken in cm für gängige Dämmstoffe (berechnet ohne Einbezug bestehender Bauteilschichten)								
<b>Fassade</b>	12	12	14	14	16	18	20	22	<b>0,20</b>
<b>Dach</b>									
Aufsparren- dämmung	12	12	14	14	16	18	20	22	<b>0,20</b>
	16	18	20	22	22	24	28	32	<b>0,14</b>
Zwischen- sparren- dämmung	--	--	--	--	20	22	24	26	<b>0,20</b>
	--	--	--	--	30	32	34	38	<b>0,14</b>
<b>Oberste Geschosdecke</b>	16	18	20	22	22	24	28	32	<b>0,14</b>
Unter Anrechnung der Wärmeschutzwirkung <b>bestehender Bauteilschichten</b> können die vorgeschriebenen U-Werte ggf. auch mit geringeren Dämmschichten erreicht werden. In diesen Fällen kann ein detaillierter Nachweis durch einen Energieberater verlangt werden.									

### Antragsunterlagen

- vor Maßnahmenbeginn mit **Antragsformular**, im Original unterschrieben
- pro geförderte Maßnahme/Bauteil ein **Kostenvoranschlag** der Fachfirma mit Angaben der zu sanierenden Fläche, der Dicke und der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs, bzw. der U<sub>w</sub>-Wert der einzubauenden Fenster
- **Nachweis** über die Beauftragung einer **Vor-Ort-Energieberatung** nach den Kriterien des Förderbausteins 1

Der Antragsteller erhält nach Vorlage der vollständigen Unterlagen eine **vorläufige Förderzusage**, in der die **Höhe der voraussichtlichen Fördersumme** mitgeteilt wird.

### Fristen

- Die Maßnahmen müssen **innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage** fertig gestellt und alle Auszahlungsunterlagen eingereicht werden.
- In begründeten Fällen kann eine **Fristverlängerung um bis zu 6 Monate** beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Jede Fristversäumnis bewirkt den **Ausschluss von der Förderung**, auch bei bereits erfolgter vorläufiger Förderzusage.

## Auszahlungsunterlagen

Für den Sanierungszuschuss für Einzelmaßnahmen sind einzureichen:

- **Auszahlungsantrag**, im Original unterschrieben
- **Fachunternehmererklärung** auf Einhaltung der Förderrichtlinie, im Original
- **Schlussrechnung** des ausführenden Fachbetriebs
- **Zahlungsnachweis** (z.B. Kontoauszug)
- **Bericht** der Vor-Ort-Energieberatung

## 2.2 EFFIZIENZHAUSBONUS

Wird mit den beantragten Maßnahmen einer der in Tabelle 4 genannten **KfW-Effizienzhaus-standards** erreicht und von der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) gefördert, gibt es einen Bonus zusätzlich zu der in Tabelle 2 genannten Förderung der Einzelmaßnahmen.

Tabelle 4 - Bonus für KfW-Effizienzhausstandard

<b>Effizienzhausstandard</b>	<b>Bonus</b>
KfW-Effizienzhaus 100	<b>1.000 EUR</b>
KfW-Effizienzhaus 85	<b>2.500 EUR</b>
KfW-Effizienzhaus 70	<b>5.000 EUR</b>
KfW-Effizienzhaus 55	<b>7.000 EUR</b>
<b>Wichtig:</b> Auch wenn ein KfW-Effizienzhausstandard erreicht wird, müssen die einzelnen Bauteilanforderungen nach Tabelle 2 eingehalten werden.	

## Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den Unterlagen für die einzelnen Sanierungsmaßnahmen ist der **Nachweis über die Erfüllung des KfW-Effizienzhausstandards** zu erbringen:

- entweder durch Nachweis der antragsgemäßen Durchführung auf den Formblättern der KfW bezüglich einer Förderung zum KfW-Effizienzhaus-Standard oder
- durch Berechnungen nach der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) mit dem Nachweis, dass die Kriterien der KfW-Effizienzhaus-Standards bezüglich des Jahres-Primärenergiebedarfs und des Transmissionswärmeverlusts eingehalten werden.

## FÖRDERBAUSTEIN 3: ENERGIEEFFIZIENZ IM QUARTIER

### 3.1 VOR-ORT-ENERGIEBERATUNG IM QUARTIER

Gefördert wird eine Vor-Ort-Energieberatung für **Wohn- und Nichtwohngebäude**, für die vor dem **01.01.1995 Bauantrag oder -anzeige** gestellt worden ist.

Tabelle 5: Gebäudeart und Zuschuss

Gebäudeart		Zuschuss
Wohngebäude	3 - 12 Wohneinheiten	400 EUR
	> 12 Wohneinheiten	1.000 EUR
Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)	6 - 12 Wohneinheiten	500 EUR
	13 - 20 Wohneinheiten	1.000 EUR
Nichtwohngebäude		500 EUR
Der Zuschuss ist begrenzt auf <b>maximal 50 % der anfallenden Kosten</b> .		
Die Vor-Ort-Beratung hat die Kriterien zur Förderung der Vor-Ort-Beratung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder gleichwertig zu erfüllen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH.		
Es werden Vor-Ort-Energieberatungen gefördert, die der Umsetzung eines energetischen, Wärme- bzw. Klimaschutz-Quartierskonzeptes in dem entsprechenden Quartier (Stadtteil) dienen.		

### Antragsunterlagen, Fristen und Auszahlungsunterlagen

Es sind die Bedingungen nach Förderbaustein 1 einzuhalten.

### 3.2 MAßNAHMEN ZUR STEIGERUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ IM QUARTIER

Der Zuschuss wird für **Energieeffizienzmaßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden** im Quartier gewährt:

- Verbesserung der Gebäudehülle
- Einsatz von erneuerbaren Energien
- Optimierung der Anlagentechnik
- Markteinführung neuer Technologien
- weitere Maßnahmen zur Energieeinsparung inklusive Stromeinsparung

Hierbei werden insbesondere Maßnahmen an öffentlichen Gebäuden, wie öffentliche und kirchliche Einrichtungen, sowie an gewerblichen Gebäuden aus Handel, Handwerk und Dienstleistung sowie Maßnahmen an privaten Gebäuden gefördert, die öffentlich sichtbar im Quartier die besondere Vorbildwirkung entfalten können.

Tabelle 6: Zuschuss für die Umsetzung von Quartiersmaßnahmen

Maßnahmen	Zuschuss
<b>Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Quartier</b>	maximal <b>20.000 EUR</b> pro Objekt, begrenzt auf maximal <b>10 %</b> der für diese Maßnahme(n) notwendigen Investitionskosten
Die Förderung erfolgt ausschließlich für Maßnahmen, die ohne eine Förderung wirtschaftlich nicht ausführbar wären und zu denen der Antragsteller aufgrund von Gesetzen, Verträgen und weiteren bindenden Vorgaben nicht verpflichtet ist.	
Es werden Maßnahmen gefördert, die der Umsetzung eines energetischen, Wärme- bzw. Klimaschutz-Quartierskonzeptes in dem entsprechenden Quartier (Stadtteil) dienen.	
Die Förderbedingungen berücksichtigen in Anlehnung an die Förderprogramme von Bund und Land auch eine Multiplikatorenwirkung. Entscheidungen über eine Förderung im Quartier trifft die Klimaschutzagentur Mannheim in Abstimmung mit der Stadt Mannheim.	

### Antragsunterlagen

- vor Maßnahmenbeginn mit **Antragsformular**, im Original unterschrieben
- für jede zu fördernde Maßnahme ein **Kostenvoranschlag** der Fachfirmen
- **Nachweis** über die Beauftragung einer **Energieberatung** / eines **Energiechecks**

### Fristen und Auszahlungsunterlagen

- wie in Förderbaustein 2.1 – Sanierungszuschuss für Einzelmaßnahmen

## 3.3 NACHBARSCHAFTSBONUS FÜR EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSER

**Gemeinschaftlich durchgeführte energetische Sanierungen mehrerer Wohngebäude** auf angrenzenden Grundstücken werden mit einem Nachbarschaftsbonus gefördert.

Tabelle 7: Nachbarschaftsbonus

Gebäudeart	Bonus
<b>Wohngebäude</b> mit unterschiedlichen Eigentümern auf angrenzenden Grundstücken	<b>1.000 EUR</b> pro Gebäude
Die Sanierungen müssen <b>zeitlich zusammenhängend</b> und <b>gemeinschaftlich</b> durchgeführt werden. Die Gebäude müssen auf <b>direkt angrenzenden</b> Grundstücken mit <b>unterschiedlichen Eigentümern</b> stehen.	
Der Nachbarschaftsbonus wird für Maßnahmen im Rahmen eines energetischen Wärme- bzw. Klimaschutz-Quartierskonzeptes in dem entsprechenden Quartier (Stadtteil) gezahlt.	

### Antragsunterlagen, Fristen und Auszahlungsunterlagen

Der Nachbarschaftsbonus wird mit dem Förderbaustein 2 von den beteiligten Eigentümern separat beantragt. Es sind die entsprechenden Bedingungen einzuhalten.